

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 23

Helmstedt, den 12.06.2013

66. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

103.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2013	235
104.	Öffentliche Bekanntmachung über die Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft für das Bodenordnungsverfahren Hötensleben, Landkreis Börde, Verfahren Nr. 24 BOE 060	237
105.	Öffentliche Bekanntmachung über die Anordnung des „Bodenordnungsverfahrens Hötensleben“, Gemeinde Hötensleben, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BOE 060, und Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten - Berichtigung der laufenden Nr. 101 aus dem 22. Amtsblatt -	238
106.	Öffentliche Bekanntmachung über die Anordnung des „Bodenordnungsverfahrens Ohrleben“, Gemeinde Hötensleben, OT Ohrleben, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BOE 080, und Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten	247
107.	Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten	255
108.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 NUVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 06.06.2013	258
109.	Bekanntmachung über die Auflegung des Prüfungsberichtes „Steuerung der Jugendhilfe vom 19.04.2013 – Az. 6.2-10712-363/3-12 - der überörtlichen Kommunalprüfung des Landesrechnungshofes	259

B. Nichtamtlicher Teil

103.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in der Sitzung am 13.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.268.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.501.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.252.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.474.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	48.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	287.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	239.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	49.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf 239.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.300.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag 320 v.H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **500 Euro**.

Süplingen, 13.03.2013

gez. Schulze

(L.S.)

gez. Lorenz

Harald Schulze
Bürgermeister

Matthias Lorenz
Gemeindedirektor

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2013** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) und § 120 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung(en) ist/sind durch den Landkreis Helmstedt am *05.06.2013* unter dem Aktenzeichen *20-15-00/021* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom *13.06.2013* bis *14.06.2013* und vom *17.06.2013* bis *21.06.2013* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Süplingen gemäß § 151 NKomVG jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Süplingen, den *06.06.2013*

Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Lorenz

Matthias Lorenz

104. **Öffentliche Bekanntmachung über die Einladung
zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
für das Bodenordnungsverfahren Hötensleben,
Landkreis Börde, Verfahren Nr. 24 BOE 060**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte hat mit Beschluss vom 17.05.2013 das

**Bodenordnungsverfahren Ohrleben
Landkreis Börde
Verfahren Nr. 24 BOE 080**

und mit Beschluss vom 22.05.2013 das

**Bodenordnungsverfahren Hötensleben
Landkreis Börde
Verfahren Nr. 24 BOE 060**

eingeleitet. Mit den Anordnungsbeschlüssen sind die Teilnehmergeinschaften der Bodenordnungsverfahren entstanden.

Hiermit werden nach § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Teilnehmer beider Bodenordnungsverfahren zur jeweiligen

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

am
Dienstag, den 02. Juli 2013, um 19.00 Uhr
in das

Sportlerheim in Hötensleben, Ohrlebener Str. 11a, Hötensleben

geladen.

Tagesordnung

- 1.) Informationen über den Stand der Bodenordnungsverfahren sowie über die Rechte und Pflichten einer Teilnehmergeinschaft und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
- 2.) Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des **Bodenordnungsverfahrens Hötensleben**, Landkreis Börde
- 3.) Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft
- 4.) Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des **Bodenordnungsverfahrens Ohrleben**, Landkreis Börde
- 5.) Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft
- 6.) Verschiedenes

Im Auftrag

105.

**Öffentliche Bekanntmachung über die
Anordnung des**

„Bodenordnungsverfahrens Hötensleben“,

**Gemeinde Hötensleben, Landkreis Börde,
Verfahrensnummer BOE 060,**

und Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

1. Anordnungsbeschluss

Aufgrund des 8. Abschnitts des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

**„Bodenordnungsverfahren Hötensleben“,
Landkreis Börde,
Verf.Nr. 24 BOE 060**

angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet ist rund 998 ha groß. Die dem Bodenordnungsverfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage1) aufgeführt und in der Gebietskarte dargestellt (Anlage 2). Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Mit diesem Beschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergemeinschaft, die aus den Eigentümern der Grundstücke und Gebäude sowie aus den Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergemeinschaft führt die Bezeichnung:

**„Teilnehmergemeinschaft des
Bodenordnungsverfahrens Hötensleben,
Landkreis Börde“**

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Hötensleben.

2. Begründung

1. Aufgrund vorliegender Anträge nach § 53 LwAnpG sollen die Eigentums- und Rechtsverhältnissen im Zusammenhang mit den Zielen des 8. Abschnitts des LwAnpG geregelt werden.

Im Bodenordnungsgebiet sind Mitglieder aus der LPG oder der eingetragenen Genossenschaft ausgeschieden. Daneben sind Landwirtschaftsbetriebe neu eingerichtet worden.

Der LPG war die Rückgabe der eingebrachten Flächen aus objektiven, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich. Die ausscheidenden Mitglieder und die wieder eingerichteten Betriebe haben verlangt, dass Ihnen statt der eingebrachten Flächen solche übereignet wurden, die in wirtschaftlich zumutbarer Entfernung von der Hofstelle, räumlich beieinander und an Wirtschaftswegen liegen und nach Art und Größe den eingebrachten Flächen entsprechen. Letztendlich ist eine umfassende Einigung zwischen allen wirtschaftlichen Betrieben nicht zustande gekommen. Folgerichtig wurde die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens beantragt.

Den landwirtschaftlichen Betrieben wurden, unter dem Vorbehalt einer abschließenden Regelung im Zuge eines Bodenordnungsverfahrens, andere Flächen gem. § 46 Abs. 2 LwAnpG zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Festsetzung von Prioritäten zur Durchführung von Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahren im Land Sachsen-Anhalt, der Bereitstellung verfügbarer Haushaltsmittel und des entsprechenden Personals steht die Verpflichtung zur Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens in dem Bodenordnungsgebiet unverändert an, da die vorübergehende Bewirtschaftungsregelung im Sinne von § 46 Abs. 2 LwAnpG, mangels bisheriger anderer Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe und der Flurneuordnungsbehörde, unverändert fortbesteht.

Das Bodenordnungsgebiet unterlag vor 1990 umfänglich den Zielstellungen des LPG-Gesetzes. Hierdurch wurden durch den Ausbau von Wirtschaftswegen, dem meliorativen Ausbau von Gewässern, der Anpflanzung von Gehölzen und der Rekultivierung von Wirtschaftswegen und Fließgewässern umfangreiche Änderungen an den landwirtschaftlichen Flächen mit dem Ziel einer optimierten Bewirtschaftung vorgenommen. Diese Veränderungen haben bisher keinen umfänglichen Eingang in das Grundbuch und das Liegenschaftskataster gefunden.

Dazu kommt, dass nach Maßgabe des LPG-Gesetzes die Bewirtschaftungsflächen durch Umgestaltung der vorhandenen Anlagen, wie z. B. Wege, Gewässer und Anpflanzungen so verändert wurden, dass über den unmittelbaren Besitz an den eingebrachten Flächen nur über die Betroffenheit Dritter tatsächlich verfügt werden kann. Dies entspricht nicht den Grundsätzen des §§ 1, 3 LwAnpG.

Ein freiwilliger Landtausch nach § 54 LwAnpG scheidet aus, da bei der Vielzahl der beteiligten Grundstückseigentümer, der z. T. nach wie vor unbekannten Eigentumsverhältnisse und der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe nach fachbehördlichem Ermessen eine diesbezügliche Einigung ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Gewährleistung des Privateigentums an Grund und Boden und der auf ihm ruhenden Bewirtschaftung im Sinne von § 1 des LwAnpG ergibt sich die Zielstellung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zur Anpassung von Grundbuch und Liegenschaftskataster, damit die weitere Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft in Verbindung mit der Schaffung von Voraussetzungen für die Herstellung leistungs- und wettbe-

werbsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der bestehenden Gesetze nachhaltig gewährleistet werden kann. Die im Grundbuch und im Liegenschaftskataster dokumentierten liegenschafts- und eigentumsrechtlichen Strukturen sind der vorgefundenen Örtlichkeit im Rahmen der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit des Grundstücksverkehrs anzupassen. Die Rechte Dritter sind zu regeln.

2. Daneben ist nach § 11 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes der ländliche Raum als eigenständiger Wirtschafts-, Wohn-, Erholungs-, Sozial-, Arbeits-, Kultur- und Naturraum unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesentwicklung zu entwickeln und zu fördern. Des Weiteren sind durch die Neuordnung des Eigentums die Arbeits- und Produktionsverhältnisse für die landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern.

Das Verfahren dient somit auch der Schaffung und Sicherung einer standort-, umwelt- und marktgerechten Land- und Forstwirtschaft durch Verminderung der Flurzersplitterung, der Schaffung auch eigentumsrechtlich gesicherter optimal zu bewirtschaftender Planformen und der Verbesserung der inneren Verkehrslage. . Ferner wird das Ziel verfolgt, Anlagen des Denkmalschutzes zu fördern, eigentumsrechtlich und technisch zu sichern und zu ordnen. Daneben sollen die Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie zur Erschließung und Sicherung erholungswirksamer Landschaftsteile genutzt werden. Die zu diesem Zweck erforderlichen Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen sollen unterstützt werden, indem Flächen für solche Zwecke an geeigneter Stelle bereitgestellt werden. Das gilt gleichermaßen auch für Vorhaben anderer Träger, wie z. B. für Straßenbau- oder Hochwasserschutzmaßnahmen. Neben den Zielen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes verfolgt das Bodenordnungsverfahren damit gleichrangig auch Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, Maßnahmen des Umweltschutzes, hier insbesondere Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Daneben sollen Landnutzungskonflikte sowohl zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben wie auch zwischen der Landwirtschaft und anderen Nutzern aufgelöst werden. Somit liegen auch die Voraussetzungen zur Verwirklichung von Zielen im Sinne eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Absatz 1 vor.

Die nach § 5 Absatz 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind durch die Flurneuordnungsbehörde über das Verfahren unterrichtet und gehört worden.

Die voraussichtlich am Bodenordnungsverfahren beteiligten Gebäude- und Grundstückseigentümer sowie die Erbbauberechtigten sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über Ziele, Zweck und Kosten dieses Verfahrens aufgeklärt worden.

3. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses, unter Angabe der Verfahrensnummer beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasser-

- leitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

4. Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses des Bodenordnungsverfahrens bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans gelten gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurneuordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses des Bodenordnungsverfahrens bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurneuordnungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurneuordnung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle / Saale, gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§115 FlurbG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Anke Zwierzina

(L.S.)

(Anke Zwierzina)

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Hötensleben Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	BOE060
--	---	---------------

Gemarkung Hötensleben, Flur 1

93/1, 102/24, 112/1, 117/51, 117/52, 117/53, 117/54, 129/1, 129/2, 129/3, 129/4, 129/5, 129/6, 129/7, 129/8, 129/9, 129/10, 129/11, 129/12, 129/13, 129/14, 129/25, 129/26, 139/3, 151/1, 161/1, 161/2, 165/1, 166/1, 166/2, 166/3, 166/4, 166/5, 166/6, 166/7, 166/8, 166/9, 166/10, 166/11, 166/12, 166/13, 166/14, 166/15, 166/16, 166/17, 166/19, 166/20, 166/21, 166/22, 166/23, 166/24, 166/25, 166/29, 166/31, 166/38, 168, 716/167, 793/130, 801/134, 920/151, 921/151, 926/155, 927/155, 928/157, 929/158, 930/159, 933/162, 934/163, 935/164, 937/169, 1009/165, 1010/165, 1013/165, 1014/165, 1015/165, 1016/165, 1119/160, 1120/160, 1243/129, 1245/129, 1247/129, 1249/129, 1251/129, 1253/129, 1255/129, 1257/129, 1259/129, 1261/129, 1306, 1307, 1351, 1354, 1357, 1360, 1361, 1363, 1366

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 81,8569 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 97

Gemarkung Hötensleben, Flur 2

111/9, 137, 158/1, 158/3, 168/6, 169/1, 169/2, 169/3, 169/4, 169/5, 169/6, 169/7, 169/8, 169/9, 169/10, 169/11, 169/12, 169/15, 169/16, 169/44, 170/15, 170/16, 170/22, 170/23, 170/26, 170/27, 170/29, 171/4, 171/5, 171/6, 174/1, 175/1, 175/2, 175/3, 175/4, 175/6, 175/7, 176/2, 176/11, 176/12, 176/13, 176/14, 176/15, 176/16, 176/17, 176/18, 176/19, 176/26, 176/27, 177/6, 177/7, 177/11, 180, 181, 182, 185, 186, 187, 189/1, 192/1, 192/2, 192/3, 193, 194/1, 194/2, 194/3, 194/4, 195, 580/160, 582/161, 622/170, 645/164, 646/189, 648/190, 674/184, 675/184, 733, 735, 737, 739, 741, 773, 775, 824, 826, 836, 837, 838, 839

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 172,1815 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 89

Gemarkung Hötensleben, Flur 3

1/4, 1/6, 1/7, 1/8, 2/1, 3, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 4/13, 4/14, 4/15, 4/16, 4/17, 4/18, 4/19, 4/20, 4/21, 4/22, 4/23, 4/24, 4/25, 4/26, 4/27, 4/28, 5/1, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 12/1, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 14, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 16/1, 17/1, 18/1, 19/1, 19/2, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 19/8, 19/9, 19/10, 19/11, 19/12, 19/13, 19/14, 19/15, 19/16, 19/17, 19/18, 19/19, 19/20, 19/21, 19/22, 19/23, 20, 21/1, 22, 23, 24, 26/1, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 29/1, 35/21, 38/9, 42, 191/1, 192/4, 193/4, 373, 374

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 246,6447 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 98

Gemarkung Hötensleben, Flur 4

1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 8,1170 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Hötensleben, Flur 5

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 8/2, 8/3, 9, 10/1, 11, 12/1, 20/2, 24/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/6, 26/7, 27/1, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 33/9, 33/10, 33/11, 33/12, 33/13, 33/14, 33/15, 33/16, 33/17, 33/18, 33/19, 33/20, 33/21, 33/22, 33/23, 33/24, 33/25, 33/26, 33/27, 33/28, 33/29, 33/30, 33/31, 33/32, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/8, 37/9, 37/10, 37/11, 37/12, 37/13, 37/14, 37/15, 37/16, 37/17, 37/18, 37/19, 37/20, 37/21, 37/22, 37/23, 37/24, 37/25, 42/1, 43, 44/1, 45, 46, 47, 48, 49/3, 49/4, 49/5, 51/1, 54/3, 55, 56/1, 57/1, 59/2, 59/3, 61/1, 61/2, 66, 67, 70/1, 70/2, 70/3, 70/4, 71/1, 73/1, 78/10, 79/10, 93/56, 125/57, 127/57, 130/57, 145/15, 147/14, 148/14, 155/14, 177/32, 191/13, 193/33, 224/33, 225/33, 226/33, 227/33, 231/33, 238/33, 276/2, 277/3, 278/4, 281/59, 304/57, 316/15, 317/16, 321/36, 325/15,

Stand 24.05.2013	Amf für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße, 36820 Halberstadt	Seite: 1
----------------------------	---	-----------------

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Hötensleben Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	BOE060

326/16, 327/16, 328/14, 329/14, 330/14, 331/14, 332/36, 333/33, 334/21, 335/24, 336/24, 337/14, 338/15, 343/33, 350, 351/1, 351/2, 360/16, 361/16, 362/18, 363/18, 364/18, 365/12, 366/12, 367/20, 368/20

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 191,0295 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 164

Gemarkung Hötensleben, Flur 6

4/1, 5, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 8, 11, 12, 13/1, 13/2, 14/2, 14/3, 14/5, 14/6, 14/7, 15/1, 16/1, 17/1, 17/2, 17/3, 18/1, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 21/8, 25, 27/1, 27/2, 28/1, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 31, 32, 33/1, 46/26, 52/27, 54/6, 71/20, 72/20, 73/20, 74/20, 75/20, 76

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 197,8130 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 69

Gemarkung Hötensleben, Flur 7

1/1, 2/9, 2/34, 3/3, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 4/12, 4/13, 5/7, 5/9, 5/10, 5/11, 5/12, 5/13, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 57,9418 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 30

Gemarkung Hötensleben, Flur 10

14/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,3575 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Hötensleben, Flur 11

36/1, 39/1, 51, 52

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,3313 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Hötensleben, Flur 12

2/1, 2/4, 2/5, 4/1, 117, 118/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,4366 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Gemarkung Hötensleben, Flur 20

17, 18, 19, 22, 24

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,6851 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 5

Gemarkung Ohrleben, Flur 4

1/1, 8/1, 9/1, 13/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 33,3067 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Ohrleben, Flur 6

Stand 24.05.2013	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 2
---------------------	--	----------

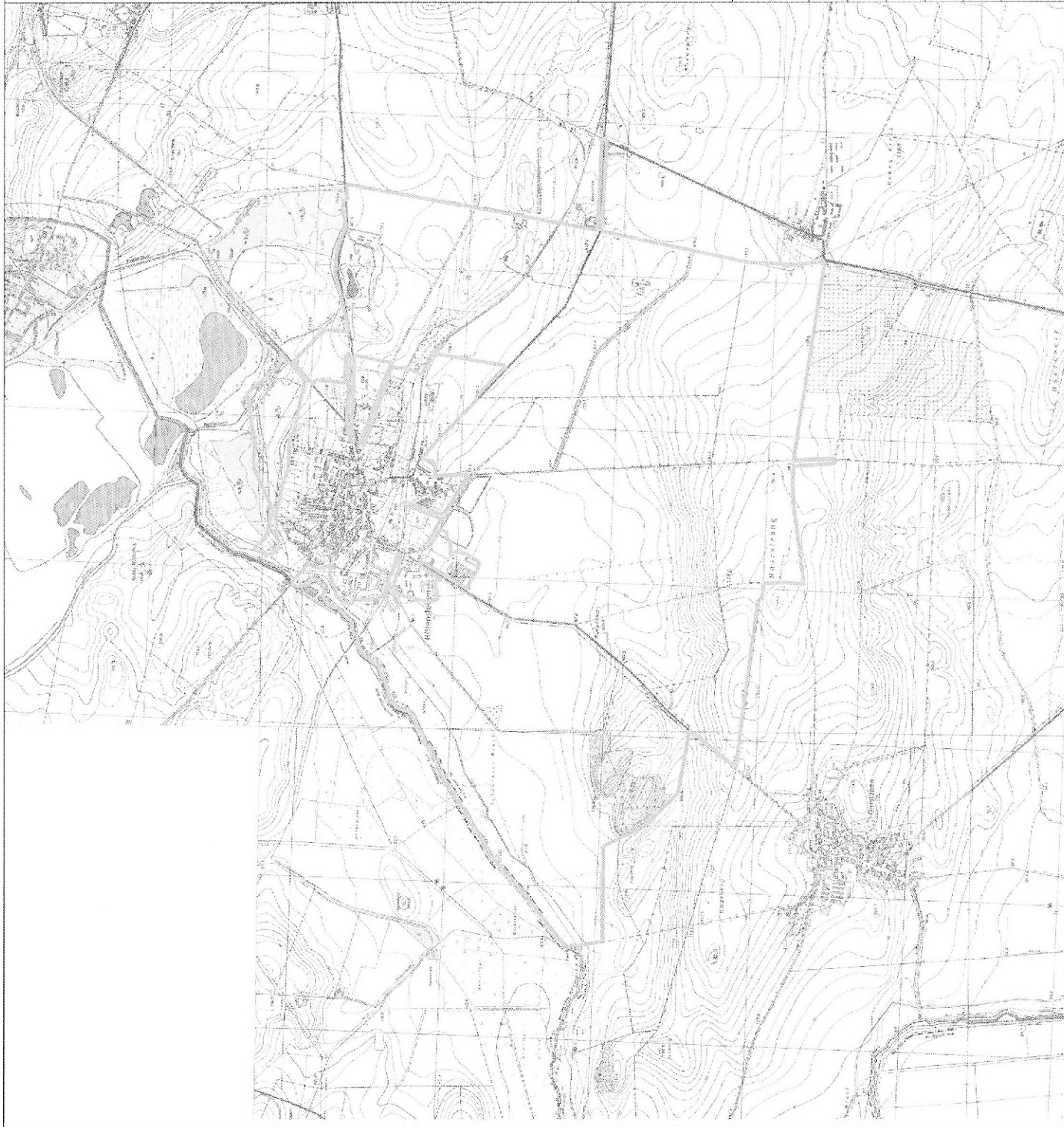
 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Hötensleben Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	BOE060
--	--	---------------

4, 58/5, 59/5

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,6150 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 998,3166 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 571



Zeichenerklärung:
Gebietsgrenze



Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Mitte
38820 Halberscheid, Große Ringstraße
(Flurbereinigungs- und Flurneuerungsbehörde)

Bodenordnungsverfahren nach §56 LwAnpG (Faldlage)

Verfahrensname	Hörselberg
Verfahrenskennung	BOE060

Gebietskarte

Einleitungsbeschluss vom 22.05.2013

Landkreis	Börde
Altflächen	ca. 24 BOE 060
Größe des Gebietes	ca. 998 ha
Maßstab	ca. 1 : 25000
Datumsdatum	22.05.13

Quellennorm

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt, (Kartengrundlage TK 1 : 25000).
© VermGeo LSA (www.vermgeo.sachsen-anhalt.de/10008)

106.

**Öffentliche Bekanntmachung über die
Anordnung des**

„Bodenordnungsverfahrens Ohrleben“,

**Gemeinde Hötensleben, OT Ohrleben, Landkreis Börde,
Verfahrensnummer BOE 080,**

und Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

1. Anordnungsbeschluss

Aufgrund des 8. Abschnitts des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

**„Bodenordnungsverfahren Ohrleben“,
Landkreis Börde,
Verf.Nr. 24 BOE 080**

angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet ist rund 1.101 ha groß. Die dem Bodenordnungsverfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführt und in der Gebietskarte dargestellt (Anlage 2). Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Mit diesem Beschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergemeinschaft, die aus den Eigentümern der Grundstücke und Gebäude sowie aus den Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergemeinschaft führt die Bezeichnung:

**„Teilnehmergemeinschaft des
Bodenordnungsverfahrens Ohrleben,
Landkreis Börde“**

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Hötensleben.

2. Begründung

1. Aufgrund vorliegender Anträge nach § 53 LwAnpG sollen die Eigentums- und Rechtsverhältnissen im Zusammenhang mit den Zielen des 8. Abschnitts des LwAnpG geregelt werden.

Im Bodenordnungsgebiet sind Mitglieder aus der LPG oder der eingetragenen Genossenschaft ausgeschieden. Daneben sind Landwirtschaftsbetriebe neu eingerichtet worden.

Der LPG war die Rückgabe der eingebrachten Flächen aus objektiven, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich. Die ausscheidenden Mitglieder und die wieder eingerichteten Betriebe haben verlangt, dass Ihnen statt der eingebrachten Flächen solche übereignet wurden, die in wirtschaftlich zumutbarer Entfernung von der Hofstelle, räumlich beieinander und an Wirtschaftswegen liegen und nach Art und Größe den eingebrachten Flächen entsprechen. Letztendlich ist eine umfassende Einigung zwischen allen wirtschaftlichen Betrieben nicht zustande gekommen. Folgerichtig wurde die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens beantragt.

Den landwirtschaftlichen Betrieben wurden, unter dem Vorbehalt einer abschließenden Regelung im Zuge eines Bodenordnungsverfahrens, andere Flächen gem. § 46 Abs. 2 LwAnpG zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Festsetzung von Prioritäten zur Durchführung von Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahren im Land Sachsen-Anhalt, der Bereitstellung verfügbarer Haushaltsmittel und des entsprechenden Personals steht die Verpflichtung zur Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens in dem Bodenordnungsgebiet unverändert an, da die vorübergehende Bewirtschaftungsregelung im Sinne von § 46 Abs. 2 LwAnpG, mangels bisheriger anderer Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe und der Flurneuordnungsbehörde, unverändert fortbesteht.

Das Bodenordnungsgebiet unterlag vor 1990 umfänglich den Zielstellungen des LPG-Gesetzes. Hierdurch wurden durch den Ausbau von Wirtschaftswegen, dem meliorativen Ausbau von Gewässern, der Anpflanzung von Gehölzen und der Rekultivierung von Wirtschaftswegen und Fließgewässern umfangreiche Änderungen an den landwirtschaftlichen Flächen mit dem Ziel einer optimierten Bewirtschaftung vorgenommen. Diese Veränderungen haben bisher keinen umfänglichen Eingang in das Grundbuch und das Liegenschaftskataster gefunden.

Dazu kommt, dass nach Maßgabe des LPG-Gesetzes die Bewirtschaftungsflächen durch Umgestaltung der vorhandenen Anlagen, wie z. B. Wege, Gewässer und Anpflanzungen so verändert wurden, dass über den unmittelbaren Besitz an den eingebrachten Flächen nur über die Betroffenheit Dritter tatsächlich verfügt werden kann. Dies entspricht nicht den Grundsätzen des §§ 1, 3 LwAnpG.

Ein freiwilliger Landtausch nach § 54 LwAnpG scheidet aus, da bei der Vielzahl der beteiligten Grundstückseigentümer, der z. T. nach wie vor unbekannten Eigentumsverhältnisse und der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe nach fachbehördlichem Ermessen eine diesbezügliche Einigung ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Gewährleistung des Privateigentums an Grund und Boden und der auf ihm ruhenden Bewirtschaftung im Sinne von § 1 des LwAnpG ergibt sich die Zielstellung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zur Anpassung von Grundbuch und Liegenschaftskataster, damit die weitere Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft in Verbindung mit der Schaffung von Voraussetzungen für die Herstellung leistungs- und wettbe-

werbsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der bestehenden Gesetze nachhaltig gewährleistet werden kann. Die im Grundbuch und im Liegenschaftskataster dokumentierten liegenschafts- und eigentumsrechtlichen Strukturen sind der vorgefundenen Örtlichkeit im Rahmen der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit des Grundstücksverkehrs anzupassen, selbständiges Gebäudeeigentum ist nach § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz zusammenzuführen und die Rechte Dritter sind zu regeln.

2. Daneben ist nach § 11 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes der ländliche Raum als eigenständiger Wirtschafts-, Wohn-, Erholungs-, Sozial-, Arbeits-, Kultur- und Naturraum unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesentwicklung zu entwickeln und zu fördern. Des Weiteren sind durch die Neuordnung des Eigentums die Arbeits- und Produktionsverhältnisse für die landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern.

Das Verfahren dient somit auch der Schaffung und Sicherung einer standort-, umwelt- und marktgerechten Land- und Forstwirtschaft durch Verminderung der Flurzersplitterung, der Schaffung auch eigentumsrechtlich gesicherter optimal zu bewirtschaftender Planformen und der Verbesserung der inneren Verkehrslage. Insbesondere wird das Ziel verfolgt, die Ortslage vor schädigenden Hochwasserereignissen durch Maßnahmen einer gelenkten Wasserführung zu schützen. Daneben sollen die Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie zur Erschließung und Sicherung erholungswirksamer Landschaftsteile genutzt werden. Die zu diesem Zweck erforderlichen Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen sollen unterstützt werden, indem Flächen für solche Zwecke an geeigneter Stelle bereitgestellt werden. Das gilt gleichermaßen auch für Vorhaben anderer Träger. Neben den Zielen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes verfolgt das Bodenordnungsverfahren damit auch Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, Maßnahmen des Umweltschutzes, hier insbesondere Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Hochwasserschutzes. Daneben sollen Landnutzungskonflikte sowohl zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben wie auch zwischen der Landwirtschaft und anderen Nutzern aufgelöst werden.

Somit liegen auch die Voraussetzungen zur Verwirklichung von Zielen im Sinne eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Absatz 1 vor.

Die nach § 5 Absatz 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind durch die Flurneuordnungsbehörde über das Verfahren unterrichtet und gehört worden.

Die voraussichtlich am Bodenordnungsverfahren beteiligten Gebäude- und Grundstückseigentümer sowie die Erbbauberechtigten sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über Ziele, Zweck und Kosten dieses Bodenordnungsverfahrens aufgeklärt worden.

3. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses, unter Angabe der Verfahrensnummer beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr.2 d FlurbG);

- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

4. Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses des Bodenordnungsverfahrens bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans gelten gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurneuordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses des Bodenordnungsverfahrens bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen

Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurneuordnungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurneuordnung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle / Saale, gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§115 FlurbG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Anke Zwierzina

(L.S.)

(Anke Zwierzina)

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Ohrsleben Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	BOE080
--	--	--------

Gemarkung Ohrsleben, Flur 1

1/1, 3/2, 4/2, 7/3, 11/3, 11/4, 13/1, 13/2, 14, 15/1, 16, 17, 20/1, 24/1, 24/2, 27/1, 28/3, 32/2, 33/1, 33/2, 33/3, 33/6, 33/7, 34, 40/1, 43/1, 44, 45/5, 45/6, 45/7, 45/8, 49/1, 49/2, 49/8, 49/9, 49/10, 50/1, 51/1, 51/2, 52/1, 53/1, 53/2, 54/10, 54/11, 54/12, 54/13, 54/14, 54/15, 54/16, 54/17, 54/18, 55/8, 55/9, 55/10, 55/11, 55/12, 55/13, 55/14, 56/2, 58/1, 59/1, 60/1, 61/1, 62/5, 62/6, 62/7, 62/8, 64/1, 65/1, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 70/1, 71/3, 71/4, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 97/18, 98/19, 101/25, 102/26, 113/33, 114/33, 115/35, 116/36, 118/38, 121/41, 122, 123, 125, 126, 127, 128, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 140

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 204,1609 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 122

Gemarkung Ohrsleben, Flur 2

1/1, 5/1, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 11, 12, 15/6, 15/7, 15/8, 15/9, 16/1, 16/2, 17/2, 18/1, 19, 20, 21, 29/16, 29/17, 29/18, 29/19, 29/20, 29/21, 29/22, 29/23, 29/30, 29/31, 29/34, 29/35, 29/36, 29/37, 29/38, 29/39, 29/40, 29/41, 29/42, 30, 32/1, 32/2, 32/3, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 37/1, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 43/8, 47/1, 55/1, 55/2, 55/3, 62/1, 63/1, 63/2, 63/3, 63/4, 63/5, 63/8, 63/9, 63/10, 63/17, 63/18, 63/19, 63/20, 66/2, 68, 69/1, 70/1, 71/5, 71/6, 71/7, 83/31, 85/33, 88/36, 93/41, 94/42, 96/44, 97/45, 101/49, 112/58, 113/59, 114/60, 118/64, 119/65, 120/39, 124/50, 126/50, 128/55, 138/50, 139/50, 141/40, 142/40, 143/61, 145/2, 147/14, 148/13, 149/8, 150, 151, 152, 153, 154, 156, 157

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 264,6178 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 113

Gemarkung Ohrsleben, Flur 3

1, 2, 41, 42, 43/1, 45/1, 47, 48, 50/1, 52, 55/1, 61, 62, 63, 67/1, 68, 69, 70, 71, 72, 73/1, 75/1, 78, 80/1, 82/2, 84, 85, 86/1, 87/1, 90/1, 97/1, 99/1, 102/1, 103/1, 106/1, 110, 111/1, 116/1, 118, 120/1, 121/1, 122, 123, 124, 126, 127/1, 127/2, 129, 130, 132/1, 132/2, 133, 134, 135, 136/2, 144/3, 146/1, 147, 150/3, 150/4, 155/4, 156/4, 161/2, 164/2, 171/1, 171/2, 171/3, 171/6, 171/7, 172, 174/2, 178/2, 181/2, 184/2, 185/2, 188/2, 189/2, 194/1, 195/2, 199/3, 203/2, 206/3, 206/4, 207/1, 207/4, 207/6, 207/7, 210/2, 211/2, 213/1, 214/1, 215, 216, 217, 218, 220/3, 221/2, 224/2, 224/3, 225, 242/50, 243/50, 249/109, 250/109, 251/109, 282/142, 351/49, 373/111, 399/50, 400/50, 401/107, 402/109, 423/3, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 486, 487, 488, 489

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 221,9726 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 144

Gemarkung Ohrsleben, Flur 4

16/2, 16/3, 18/2, 19/2, 20/1, 20/2, 21/2, 21/3, 23/2, 24/2, 25/1, 25/2, 26, 27, 31, 32/3, 33/2, 33/3, 33/4, 34, 35, 36/1, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/7, 36/8, 36/9, 36/10, 36/11, 36/12, 36/13, 36/14, 36/15, 36/16, 36/17, 36/18, 36/19, 36/20, 36/21, 36/22, 36/23, 36/24, 36/25, 36/26, 36/28, 36/29, 36/30, 36/31, 37, 39, 40/1, 40/2, 42/1, 42/2, 43, 44, 45, 47/1, 48, 49, 50, 51, 52/1, 55, 57, 58, 59, 73, 76, 77, 78/1, 81/1, 81/2, 83/1, 86/1, 90, 92, 93, 94, 95/1, 95/2, 95/3, 95/4, 95/6, 95/7, 95/12, 95/13, 95/14, 95/15, 95/16, 95/17, 96, 97, 98, 99, 100, 103, 105/1, 106/1, 107, 108, 110, 111, 118/40, 121/40, 122/40, 125/47, 126/47, 127/47, 130/102, 131/102, 132/106, 133/106, 136/101, 137/101, 138/101, 140/101, 141/101, 142/101, 143/101, 144/47, 151/71, 153/32, 156/29, 157/28, 158/28, 159/30, 160/109, 166/41, 167/41, 168/115, 169/115, 170/115, 171/113, 178/74, 179/74, 185/61, 187/67, 188, 190, 191

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 251,6229 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 144

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Ohrsleben Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	BOE080

Gemarkung Ohrsleben, Flur 5

1, 2/1, 2/3, 4, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 15/1, 16, 17, 18/1, 18/2, 18/3, 18/6, 18/8, 18/9, 18/10, 18/11, 18/12, 20/1, 22/6, 23, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/9, 25/12, 26, 28/25, 32/25, 33/25

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 86,7443 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 40

Gemarkung Ohrsleben, Flur 6

1/1, 6, 7, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 12/1, 13/1, 17/1, 18, 20/1, 36, 60/3, 61/3, 68/33, 71/33, 74/33, 75/33, 76, 79, 80, 81

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 71,7591 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 29

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.100,8776 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 592

Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
38820 Halberstadt, Große Ringstraße
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Bodenordnungsverfahren nach §56 LwAnpG (Feldlage)

Verfahrensname	Ohrslaben
Verfahrenskennung	BOE080

Gebietskarte

Ermittlungsbeschluss vom 17.05.2013

Landkreis	Börde
Alterzeichen	611 - 24 BOE 080
Größe des Gebietes	ca. 1101 ha
Maßstab	ca. 1 : 25000
Druckdatum	22.05.13

Quellenvermerk

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformations-
verwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage TK 1 : 25000)
© LVRmGeo LS4, www.lvrinfo.sachsen-anhalt.de/10386

107.

**Bekanntmachung der
Satzung der Samtgemeinde Heeseberg
über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern,
den Ersatz von Verdienstaufschlägen
und die Erstattung von Fahrtkosten**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 21. Mai 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten als Ersatz von Auslagen für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
Außerdem erhalten sie für ihre Teilnahme an Rats-, Samtgemeindeausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen pro Sitzung 20,00 € und der Ratsvorsitzende erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Samtgemeinderatssitzung.
- (3) Für zeitlich zusammenhängende Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 2

- (1) Der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
Der 2. stellvertretende Bürgermeister, und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €, der Ratsvorsitzende erhält eine mtl. Aufwandsentschädigung von 75,00 €.
- (2) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) der Gemeindebrandmeister	120,00 €
b) der stellv. Gemeindebrandmeister	60,00 €
c) die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren als Stützpunktfeuerwehr	50,00 €
d) die stv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren als Stützpunktfeuerwehr	30,00 €
e) die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	40,00 €
f) die stv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	15,00 €

g) der Gemeindesicherheitsbeauftragte	20,00 €
h) die Ortssicherheitsbeauftragten	5,00 €
i) der Gemeindejugendwart	50,00 €
j) der stv. Gemeindejugendwart	25,00 €
k) die Ortsjugendwarte	10,00 €
l) der Gerätewart (Feuerstützpunkt)	10,00 €
m) der Gerätewart (Grundausrüstung)	5,00 €
n) der AT-Beauftragte	10,00 €
o) der Funkbeauftragte	15,00 €
p) der Gefahrgutzugführer	10,00 €
q) der Schriftführer Gemeindekommando	10,00 €
r) der Kleiderkammerwart	15,00 €

- (3) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (4) Entschädigungen für mehrere der unter den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 3

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 4

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 €.

Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 5

- (1) Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 22,50 € je Stunde erstattet, jedoch höchstens 180,00 € pro Tag. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandates entstandenen Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt. Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, werden in der nachgewiesenen und notwendigen Höhe erstattet, jedoch höchstens bis zu 15,00 € je Tag oder 75,00 € je Woche.
- (2) Bei selbständig Tätigen ist der Verdienstausschlag durch entsprechende Bescheinigungen bzw. Unterlagen nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Verdienstausschlag glaubhaft zu machen.

§ 5a

Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gilt:

Auf Antrag werden ersetzt:

a) weitergezahltes Arbeitsentgelt einschl. der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit (Bruttobeträge) gemäß § 32 NBrandSchG.

b) Entschädigungen gemäß § 33 NBrandSchG bis zu den folgenden Höchstbeträgen:

1. Selbständigen der nachgewiesene Verdienstausschlag gemäß § 33 Abs. 4 NBrandSchG bis zum Höchstbetrag von 22,50 EUR je Stunde und 180,00 EUR je Tag.

2. Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG bis zum Höchstbetrag von 15,00 EUR je Tag je Tag oder 75,00 € je Woche. Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 6

(1) Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

(2) Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss zugelassen wird, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro km gewährt.

§ 7

(1) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen Kalendermonat.

(2) Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit verhindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 8

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Spindler

(L.S.)

(Spindler)

108.

**Öffentliche Bekanntgabe
gemäß § 6 NUVPG des Landesamtes für
Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
vom 06.06.2013**



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**
Bergamt für die Länder Schleswig-Holstein,
Hamburg, Bremen und Niedersachsen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c des **Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bek. des LBEG vom 06.06.2013

L1.4/L67007/03-08_02/2013-0009

Die Firma norgam mbH, Schöninger Straße 2 - 3, 38350 Helmstedt, plant das Projekt „Errichtung und den Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage für Sickerwasser“. Die Anlage wird auf dem Betriebsgelände der norgam mbH, Schöningen, Flur 30, Flurstück 430/54 errichtet. Der Flächenbedarf beträgt ca. 50 m².

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 06.06.2013

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.)

gez.

Rehbein

109.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auflegung des Prüfungsberichtes „Steuerung der Jugendhilfe“ vom 19.04.2013 - Az. 6.2-10712-363/3-12 - der überörtlichen Kommunalprüfung des Landesrechnungshofes

Der Prüfbericht der überörtlichen Kommunalprüfung des Landesrechnungshofes „Steuerung der Jugendhilfe“ liegt gem. § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG)

in der Zeit vom 17. - 25.06.2013 während der Öffnungszeiten des Jugendamtes im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt in Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 024 (Herr Hasse),

für jedermann zur Einsicht auf.

Helmstedt, den 13.06.2013

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Krieger

(Krieger)

ABl.-Nr. 23 vom 12.06.2013

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier